

in der Beweisaufnahme als Urkunde verlesen wird.<sup>48</sup> Ist der Beweis durch ein Sachverständigengutachten notwendig, dann ist die Sache immer in die erste Instanz zurückzuverweisen. Anders ist es jedoch bei einem Beweis durch einen sachverständigen Zeugen. Dieser kann, da auf ihn die Vorschriften über den Zeugenbeweis Anwendung finden, in der Beweisaufnahme nach § 289 Abs. 4 StPO vernommen werden.<sup>49</sup>

Die Vernehmung des Angeklagten ist im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt. Auch sie ist eine Form der eigenen Beweisaufnahme.<sup>50</sup>

Wird eine eigene Beweisaufnahme durchgeführt, so ist dem Angeklagten die Möglichkeit zu geben, Fragen an die Zeugen zu stellen, sich zu den Zeugenaussagen zu äußern und auch im Falle der Augenscheinseinnahme seinen Standpunkt darzulegen.

## B.

Die Durchführung einer eigenen Beweisaufnahme hängt allein vom Willen des Rechtsmittelgerichts ab. Die Parteien haben darauf keinen Einfluß. Abgesehen vom Urkundenbeweis darf die eigene Beweisaufnahme nur ausnahmsweise erfolgen, und zwar wie das Gesetz sagt, „wenn dies sachdienlich ist und der Angeklagte anwesend ist“ (§ 289 Abs. 4 StPO). Sachdienlich wird die eigene Beweisaufnahme immer dann sein, „wenn sie, ohne den Überprüfungscharakter des Rechtsmittelverfahrens und die Rechte des Angeklagten zu beeinträchtigen, eine dem Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit genügende Aufklärung der Sache gewährleistet und deshalb eine Selbstentscheidung nach § 292 Abs. 1 StPO ermöglicht“<sup>51</sup>.

### 3. Die Beweisanträge der Prozeßparteien

Die Prozeßparteien sind berechtigt, bis zur Beendigung der Beweisaufnahme zweiter Instanz dem Rechtsmittelgericht neue Beweismittel zu benennen. Diese müssen grundsätzlich bereits in der Rechtsmittelbegründung bezeichnet werden. Sind sie nicht in der schriftlichen Begründung benannt, so können sie dann, wenn sie ausschließlich der Prozeßverschleppung dienen, zurückgewiesen werden, und zwar bereits vor der Entscheidung über das Rechtsmittel selbst (§ 289 Abs. 2 StPO). Allerdings ist das in der Praxis unserer Gerichte eine seltene

48. Löwenthal, a. a. O., S. 73.

49. vgl. Schindler, a. a. O., S. 210.

50. Löwenthal, a. a. O., S. 73 f.

51. Schindler, a. a. O., S. 210.